

**Fachinformation**  
**zur Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 ArbSchV**  
**und zugleich**  
**zum Vierten Bevölkerungsschutzgesetz**

**1. Dritte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-ArbSchV  
(zu „verbindliche Testangebote in Betrieben“)**

Die seit Ende Januar 2021 geltende SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), zuletzt geändert durch die erst am 20. April 2021 in Kraft getretene Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, wird abermals geändert.

a) Nach der Zweiten Änderungsverordnung waren Arbeitgeber verpflichtet worden, in ihren Betrieben allen Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, regelmäßige Selbst- und Schnelltests anzubieten, und zwar grundsätzlich mindestens 1-mal pro Woche, für bestimmte Bereiche mit häufigen Kundenkontakten oder körpernahen Dienstleistungen mindestens 2-mal pro Woche.

Wir hatten hierüber berichtet (vgl. Fachinformation Zweite Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-ArbSchV vom 19. April 2021).

b) Mit der Dritten Verordnung wird nun für alle Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen in Deutschland, deren Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, die Pflicht eingeführt, allen Beschäftigten (generell) *zweimal* in der Woche einen Test anzubieten.

Die Verordnung ist am 23. April 2021 in Kraft getreten.

Vorstehende bezieht sich wiederum nur auf die (neue) Regelung zu verbindlichen Testangeboten in Betrieben, die sich aus der (dritten Änderung der) Corona-ArbSchV ergibt. Diese Verordnung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) aufgrund des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erlassen.

Darüber hinaus kann es im Bereich der Zuständigkeit der Länder aber auch noch strengere Bestimmungen zu Testangeboten in Betrieben geben, etwa im Rahmen der verschiedenen landesgesetzlichen Corona-Infektionsschutzverordnungen, die gegebenenfalls (auch) noch zu beachten wären.

## 2. Viertes Bevölkerungsschutzgesetz (zu „Homeoffice“)

Die Novellierung der Corona-ArbSchV steht in unmittelbarem Regelungszusammenhang mit der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

In einer Sondersitzung hat der Bundesrat am 22. April 2021 das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz gebilligt, das vom Bundestag nur einen Tag zuvor verabschiedet worden war. Am 23. April ist das Gesetz in Kraft getreten. Auf Grundlage der Inzidenzen der letzten drei Tage bewerten und veröffentlichen alle Landkreise und kreisfreie Städte, welche Regeln bei ihnen am nächsten Tag gelten. Das erste Mal greift das Gesetz also am 24.04.2021.

a) Die Regelungen zum Homeoffice, die bisher in § 2 Abs. 4 der Corona-ArbSchV zu finden waren, werden aufgehoben und im Infektionsschutzgesetz (IfSchG) neu gefasst. Danach hat der Arbeitgeber gemäß § 28b Abs. 7 IfSchG n. F. den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

b) Neu ist demnach, dass es den Beschäftigten nicht mehr freisteht, das Angebot, zu Hause zu arbeiten, anzunehmen oder nicht, sondern sie es im Grundsatz anzunehmen haben, es sei denn, es stehen ihrerseits Gründe entgegen. Gleichwohl werden es die Beschäftigten - nach wie vor - weitgehend selbst in der Hand haben, ob sie dem Angebot Folge leisten wollen. Denn das Gesetz stellt keine besonderen Anforderungen an die Qualität der entgegenstehenden Gründe. Insbesondere müssen es keine „zwingenden“ (wie auf Arbeitgeberseite) oder „wichtigen“ Gründe sein. Nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf reichen Gründe, wie zum Beispiel räumliche Enge, Störungen durch Dritte oder unzureichende technische Ausstattung, aus.

c) Eine Mitteilung des Beschäftigten auf Verlangen des Arbeitgebers, dass das Arbeiten von zu Hause aus nicht möglich ist, reicht zur Darlegung aus. Eine (bußgeldbewehrte) Pflicht der Beschäftigten, den entgegenstehenden Grund dem Arbeitgeber konkret anzugeben, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Kontrollbesuche des Arbeitgebers oder der Arbeitsschutzbehörde in der Wohnung dürften in der Regel unzulässig sein. Arbeitgeber haben daher kaum eine Handhabe, wenn Beschäftigte keine weiteren Angaben machen wollen. Arbeitgeber sollten aber sowohl ihr erklärtes Angebot als auch die ablehnende Mitteilung der Beschäftigten aktenkundig machen, um im Falle einer behördlichen Kontrolle nachweisen zu können, dass sie ihrer Pflicht genügt haben.

### 3. Weitere Informationen

Zu etwaigen Fragen, was zum Beispiel mit Büroarbeiten vergleichbare Tätigkeiten sind oder welche zwingenden betrieblichen Gründe dem Homeoffice entgegenstehen können, wird auf die vom BMAS veröffentlichte FAQ-Liste verwiesen, die sich allerdings noch auf die Corona-ArbSchV in der alten Fassung bezieht (vgl. Fachinformation vom 25. Januar 2021), nicht auf die neue Regelung im IfSG zum Homeoffice. Die Liste ist daher teilweise überholt:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Der Text der Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, Bearbeitungsstand 19.04.2021, ist veröffentlicht unter:

[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-dritte-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-dritte-aenderungsverordnung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundesrat, Drucksache 315/21) vom 21. April 2021 ist zu finden unter:

[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/315-21.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/315-21.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Berlin, 26. April 2021

Paritätischer Gesamtverband e. V.

Dr. Ingo Vollgraf